Steuern und Finanzen

Bewertung von Essensmarken

Das Bayerische Landesamt für Steuer hat sich mit Schreiben vom 13.5.2026 (S 2334.1.1-43/10 St36) zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Bewertung von arbeitstäglich vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten geäußert. Gibt ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten in Form von Essensmarken aus, sind diese Sachbezüge nach R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten, wenn

- tatsächlich eine Mahlzeit abgegeben wird (zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt),
- für jede Mahlzeit nur eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen wird,
- der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt und
- die Essensmarken nicht an Arbeitnehmer ausgegeben werden, die sich auf einer Auswärtstätigkeit befinden.

In dem Schreiben wird bzgl. der Bewertung von arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten mit amtlichen Sachbezugswerten u. a. auf folgende Punkte näher eingegangen:

- Homeoffice-Mitarbeiter und Teilzeitkräfte, die nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten: Ausgegebene Essensmarken sind mit amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten.
- Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen: Bewertung mit amtlichen Sachbezugswerten vorzunehmen.
- Erwerb auf Vorrat: Pro Arbeitstag und Mahlzeit kann nur ein Zuschuss mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden; Zuschüsse für Mahlzeiten, die für mehrere Tage erworben werden, sind als Barlohn zu erfassen.
- Gemischte Belege: Wird der Zuschuss nur für den tatsächlichen Mahlzeitenpreis geltend gemacht, stehen zusätzliche Posten auf dem Beleg einer Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert nicht entgegen.
- Sammelbeleg: Macht jeder Arbeitnehmer seinen Anteil am Sammelrechnungsbetrag geltend, ist mit dem amtlichem Sachbezugswert zu bewerten.
- Kurzzeitige Auswärtstätigkeiten: Entsteht dabei kein Anspruch auf eine steuerfreie Verpflegungspauschale kann trotz Auswärtstätigkeit die Bewertung mit dem Sachbezugswert erfolgen.
- Bei monatlich im Schnitt weniger als drei Abwesenheitstagen und höchstens 15 Essensmarken entfällt die Pflicht zur Feststellung der Anzahl der Abwesenheitstage und daraus folgend die Anpassung der Marken.
- Restaurantbesuche am späten Nachmittag bzw. frühen Abend: Die zeitliche Nähe der Mahlzeiteneinnahme mit der dienstlichen Tätigkeit ist auch gegeben, wenn die Mahlzeiteneinnahme im direkten Anschluss an die Dienstzeit erfolgt oder aufgrund unterschiedlicher Schichtmodelle die Mahlzeiteneinnahme zu verschiedenen Zeitpunkten erforderlich ist.
- Stichprobenkontrolle: Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewertung der arbeitstäglichen Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten ist vom Arbeitgeber nachzuweisen. Bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern wird eine regelmäßige und dokumentierte stichprobenhafte Prüfung als ausreichend, aber unabdingbar angesehen.
- Ausweis und Aufbewahrung: Alle Belege sind aufzubewahren. Weitere Verpflichtungen zur Darstellung in der Entgeltabrechnung bestehen nicht.
- Gehaltsumwandlung: Die Umwandlung von Barlohn in mit dem Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeiten ist möglich, da es sich nicht um einen Vergütungsbestandteil mit Zusätzlichkeitsvoraussetzung handelt.

Außerdem ist der Hinweis enthalten, dass die rechtliche Einordnung von Essensautomaten (Fremdkantine vs. Essenmarken) im Betrieb des Arbeitgebers und die Kategorisierung (Frühstück, Mittag-, Abendessen) noch nicht abschließend geklärt sind. Anrufungsauskünfte dazu werden bis eine abschließende Klärung erfolgt ist zurückgestellt.

Außenprüfungsordnung in Kraft

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung (ApO; BStBl 2026 I S. 1061) ist am 10.9.2026 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung (BpO 2000), die damit außer Kraft gesetzt worden ist. In Ausgabe 10/26 findet sich unter „Steuern und Finanzen" eine Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen der ApO.

Besteuerung der Energiepreispauschale

Der BFH hatte über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, der im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt bekommen hat. Die Versteuerung als Einnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfolgte im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Veranlagungsfinanzamt. Dagegen wehrte sich der Kläger zunächst mit Einspruch und anschließend im Klageverfahren. Er argumentierte, dass die Energiepreispauschale kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sondern eine Subvention des Staates sei, die der Arbeitgeber als Erfüllungsgehilfe des Staates ausgezahlt hätte. Das FG Münster wies die Klage mit Urteil vom 17.4.2024 (14 K 1425/23 E) ab. Die BFH-Richter folgten der Auffassung des FG und wiesen die Revision des Klägers zurück. Gemäß Urteil vom 11.6.2026 (VI R 15/24) ist die Besteuerung der dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ausgezahlten Energiepreispauschale gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG als Einnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG verfassungsgemäß.
Ob diese Einordnung entsprechend für die Besteuerung der an Rentner ausgezahlten Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG gilt, ist Gegenstand eines weiteren Revisionsverfahrens (Az. X R 27/25), dem ein Urteil des Sächsischen FG vom 11.11.2025 (2 K 1140/23) zu Grunde liegt.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin,
Referent Lohnsteuer,
ZF Group München